



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 18/4815

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 18/4884

Der Landtag hat durch Plenarbeschluss vom 17. November 2016 den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU federführend an den Innen- und Rechtsausschuss und mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen. Beide Ausschüsse haben sich in mehreren Sitzungen mit der Vorlage befasst und eine schriftliche Anhörung dazu durchgeführt. Der Innen- und Rechtsausschuss schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 8. März 2017 ab; der mitberatende Finanzausschuss beendete seine Beratungen in seiner Sitzung am 9. März 2017.

In den Ausschussberatungen zog die Fraktion der PIRATEN ihren Änderungsantrag in der Drucksache 18/4884 zurück und ersetzte ihn durch einen neuen Änderungsantrag. Dieser wurde nach Einzelabstimmung seiner beiden Artikel im Ergebnis mit der Mehrheit der Regierungskoalition abgelehnt. Ein von der Fraktion der CDU im Ausschussverfahren vorgelegter Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Regierungskoalition gegen die Stimmen der Opposition abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW, der ebenfalls im Rahmen der Ausschussberatungen vorgelegt wurde, wurde dagegen mit einer mündlich vorgetragenen Änderung mit den Stimmen der Regierungskoalition gegen die Stimmen von CDU und PIRATEN bei Enthaltung der Stimme der FDP angenommen.

Im Ergebnis im Einvernehmen mit dem mitberatenden Finanzausschusses empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der Stimmen von FDP und PIRATEN die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU, Drucksache 18/4815, in der geänderten Fassung der rechten Spalte der nach-

folgenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU:

Artikel 1 Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz - KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen nach festen Verteilungsmaßstäben von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden erhoben werden, denen hierdurch Vorteile erwachsen.“

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz - KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 19. Januar 2017** (GVOBl. Schl.-H. S. 28), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) In der Satzung kann bestimmt werden, dass der Beitrag und eine Vorauszahlung auf den Beitrag auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt wird, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags beziehungsweise der Vorauszahlung zu stellen. Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 3 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

unverändert